

RS Vwgh 1994/3/16 93/01/0724

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/0725

Rechtssatz

Waren ANHALTENDE Eingriffe auf Grund der Nationalität des Asylwerbers (eines rumänischen Staatsangehörigen) lediglich die (aufrechterhaltene) Beschlagnahme diverser Gegenstände und die dem Asylwerber auferlegte tägliche Meldepflicht so kann aus objektiver Sicht nicht gesagt werden, daß der Verbleib in seinem Heimatland für den Asylwerber unerträglich gewesen wäre. Ein Anhaltspunkt dafür, daß der Asylwerber dann, wenn und solange er dieser Meldepflicht entsprochen hätte, bzw nach deren Wegfall darüber hinausgehende Maßnahmen, insbesondere eine neuerliche Anhaftung und Mißhandlung zu befürchten gehabt hätte, besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010724.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at